

Besondere Aufmerksamkeit verdient die in jüngerer Zeit wiederholt in die Schlagzeilen geratene Übernahmeschlacht zwischen Mannesmann und Vodafone. 742

**Beispiel:** Im Rahmen der Übernahme der Mannesmann AG durch die britische Vodafone genehmigte der Aufsichtsrat der Mannesmann AG den Mitgliedern des Vorstands Anerkennungsprämien in Millionenhöhe, obwohl dafür keine dienstrechtliche Grundlage bestand und auch ersichtlich war, dass diese Zahlungen der Mannesmann AG keine Vorteile mehr bringen würde. Nach Aussage des Aufsichtsrats sollte die Prämie einen Ausgleich für den mit der Übernahme einhergehenden Wertgewinn darstellen.

In Betracht kommt eine Strafbarkeit gem. § 266 I Var. 1<sup>1</sup>. Dies erfordert nach zutreffender h.M. die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht. Ob die nachträgliche Zubilligung von Anerkennungsprämien eine solche Vermögensbetreuungspflicht verletzt, kann nur beantwortet werden, wenn die aktienrechtliche Rechtslage bekannt ist. Denn wegen des Postulats der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist nur dann eine Strafbarkeit angezeigt, wenn das fragliche Verhalten auch zivilrechtlich unzulässig ist. Eine AG wird gem. §§ 76 ff. AktG durch den Vorstand vertreten und geleitet; demgegenüber obliegt dem Aufsichtsrat insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung (vgl. § 111 AktG). Eine weitere wichtige Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der Festsetzung der Vergütung des Vorstands (vgl. § 87 AktG). Dass die Vergütung des Vorstands nicht willkürlich erfolgen darf, versteht sich von selbst. Vielmehr hat sie angemessen zu sein. Als materielle Kriterien für eine angemessene Vergütung des Vorstands hat sich der Aufsichtsrat zunächst am Bestandserhaltungs- und Rentabilitätsinteresse zu orientieren, d.h. es sollten ein angemessener Gewinn erzielt werden und die nachhaltige Kapital- und Ertragskraft der Aktiengesellschaft gewährleistet sein.<sup>2</sup> Als weitere Kriterien für die Angemessenheit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder nennt § 87 AktG die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds (die in Umfang und Schwierigkeitsgrad unterschiedlich sein können und etwa von der Größe des Unternehmens oder auch der Größe des konkurrierenden Marktes abhängig sind) sowie die Lage der Gesellschaft (d.h. insbesondere die gegenwärtige finanzielle Situation).<sup>3</sup>

Demnach haben die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft die Pflicht, sich auch bei der Entscheidung über die Bezüge von Mitgliedern des Vorstands ausschließlich am Unternehmensinteresse zu orientieren. Diesbezüglich besteht auch die von beiden Varianten des § 266 I geforderte Vermögensbetreuungspflicht. In Anlehnung an die oben geschilderte aktienrechtliche Lage kann diese Pflicht dadurch verletzt werden, dass Vorstandsmitgliedern nachträglich Sonderzahlungen gewährt werden, die einer AG – wie vorliegend der Mannesmann AG – ersichtlich keinen Vorteil bringen können.<sup>4</sup> Ob sich die Mitglieder des Aufsichtsrats in einem (vermeidbaren) Verbotsirrtum i.S.v. § 17 S. 1 befanden, indem sie meinten, die Prämie habe „einen Ausgleich für den mit der Übernahme einhergehenden Wertgewinn darstellen“ sollen und sei deshalb zulässig gewesen, darf doch sehr bezweifelt werden. Denn bei der Vermeidbarkeit sind auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abzustellen. Vgl. dazu *R. Schmidt*, AT, Rn 559.

---

<sup>1</sup> Ob auch ein besonders schwerer Fall der Untreue gem. §§ 266 II, 263 III S. 2 Nr. 2 vorliegt, soll vorliegend unberücksichtigt bleiben.

<sup>2</sup> *MüKo-Hefermehl/Spindler*, AktG, § 87 Rn 13 ff.

<sup>3</sup> Vgl. *Kudlich*, JA **2006**, 171, 172.

<sup>4</sup> BGH NJW **2006**, 522, 523.